

***** BENÜTZUNG
DER
SCHULANLAGE
DURCH
DRITTE *****

REGLEMENT 3.200.01 VOM 26.11.1984

revidiert am 07.04.2008, ergänzt 24.11.2008

24.11.2008 Reglement für die Benützung der Schulanlage durch Dritte 3.200.01

0.00 Grundlagen

0.01 Gemeindegesetz Art. 17

0.02 Baurechtsvertrag, dat. 19.10.1981

1.00 Räumlichkeiten

- 1.01 Zur Mitbenützung durch die Oeffentlichkeit, vorzugsweise aus der Kreisgemeinde, stehen zur Verfügung:
- Saal mit Foyer und Nebenräumen (Bühne, Küche, Garderoben, WC - Anlagen, Lift)
 - Foyer Westtrakt
 - Schulküchen W01 + W04
 - Doppeltturnhalle
 - Aussenanlage mit Sportplatz, Spielwiese und Pausenplatz

**Vermietbare
Räume und
Anlagen**

2.00 Benützungsmöglichkeiten

2.01 Diese Räume und Anlagen stehen Behörden und Vereinen zu folgenden Zeiten zur Verfügung.

**Benützungs-
zeiten**

- Saal mit Foyer und Nebenräumen 1.OG und EG	Mo - Fr	18.00 - 22.00	Einzelanlass/Jahresstd.
	Mi	14.00 - 22.00	Einzelanlass/Jahresstd.
	Freitag	18.00 - 24.00	Einzelanlass
	Samstag	00.00 - 04.00	Einzelanlass
	Samstag	08.00 - 24.00	Einzelanlass
	Sonntag	00.00 - 04.00	Einzelanlass
	Sonntag	08.00 - 18.00	Einzelanlass
- Schulküchen W01 + W04	Mo - Fr	18.00 - 22.00	Einzelanlass/Jahresstd.
- Doppeltturnhalle mit Foyer EG im Westtrakt Fr. - So.	Mo - Fr	17.30 - 22.00	Jahresstd.
	Sa	08.00 - 18.00	Einzelanlass/Jahresstd.
	Sa	18.00 - 24.00	Einzelanlass
	So	00.00 - 04.00	Einzelanlass
	So	08.00 - 18.00	Einzelanlass
- Aussenanlagen: Spielwiese	Mo - Fr	17.30 - 20.30	Jahresstd./öffentlich
	Sa	09.00 - 20.30	öffentlich
	So	10.00 - 19.30	öffentlich
- Aussenanlagen: Hartplatz	Mo - Fr	17.30 - 20.30	Jahresstd./öffentlich
	Sa	09.00 - 20.30	öffentlich
	So	10.00 - 19.30	öffentlich

2.02 Eine frühere oder anderweitige Belegung ist möglich, sofern die gewünschte Oertlichkeit nicht durch die Oberstufenschule belegt ist und der Unterricht oder die notwendigen Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten nicht gestört werden.

**ausserordentl.
Belegung**

2.03 In jedem Fall ist für die Benützung der Schulanlage durch Dritte vorgängig und rechtzeitig eine schriftliche Bewilligung (siehe Antragsformular) einzuholen.

Bewilligung

2.04 Die ganze Schulanlage bleibt für Dritte geschlossen in den:

- Frühlingsferien*
- Sommerferien*
- Herbstferien*
- Weihnachtsferien
- Sportferien*

**Ferien und
Feiertage**

ferner an folgenden Feiertagen:

- Palmsonntag
- Karfreitag u. Vorabend ab 16.00 Uhr
- Tag der Arbeit 1. Mai
- Auffahrt u. Vorabend ab 16.00 Uhr
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag
- Nationalfeiertag 1. August
- Betttag

* Anträge auf Ausnahmbewilligungen während den Schulferien können auf dem Schulsekretariat zHd. des Ressortleiters Immobilien und Hausdienste eingereicht werden.

2.05 Das Sekretariat ist über Ausfallstunden frühzeitig zu verständigen.

Ausfälle

3.00 Vorrechtsbelegung

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 3.01 Mit der Schule in Zusammenhang stehende Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang. Zudem bleiben vorbehalten: | OS-Weiningen |
| 3.02 Militärische Einquartierungen | Vorrechtsbelegung |
| 3.03 Belegungen des Saals
- durch die Gemeinden Weiningen, Unterengstringen, Geroldswil, Oetwil a. d. Limmat | |
| 3.04 Belegungen des Saals und der Turnhallen
- durch die Primarschulgemeinde Weiningen (gemäss Baurechtsvertrag Ziffer 5) | Auswärtige |
| 3.05 Ausserhalb der im Baurechtsvertrag begründeten Vorrechtsbelegung der Gemeinde Weiningen sind vor allem Gesuche aus den anderen drei Gemeinden (Unterengstringen, Geroldswil und Oetwil a. d. L.) angemessen zu berücksichtigen. | Berücksichtigung der Kreisgde. |
| 3.06 Veranstalter von ausserhalb der Kreisgemeinde der Oberstufe Weiningen haben keine Vorrechtsbelegung. | Auswärtige |

4.00 Anmeldungen, Zuteilung, Tarifordnung

- | | |
|--|--|
| | Organisation |
| 4.01 Zuständig für Organisation und Zuteilung ist der Ressortleiter Immobilien und Hausdienst. Einsprachen gegen dessen Beschlüsse sind schriftlich an die Oberstufenpflege Weiningen zu richten, welche endgültig entscheidet. | Ressortleiter Immobilien und Hausdienst |
| 4.02 Anmeldungen haben schriftlich auf dem Antragsformular zu erfolgen, auf welchem auch die Tarife aufgeführt sind. | Benützungsantrag |
| 4.03 Die Bewilligungen sind bei Änderungen zu erneuern und mit dem entsprechenden Antragsformular einzureichen | Bewilligungsänderung / -erneuerung |
| 4.04 Bedingung für die Zuteilung einer Turnhalle und deren Nebenräume, ist eine ständige Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen. Auch Vorrechtsbelegungen können nur beim Einhalten dieses Minimums beansprucht werden. | Mindestzahl |
| 4.05 Zuteilungen, d.h. die Bestätigung der Reservation und die Bewilligung für die Benützung, werden erst nach Bezahlung der entsprechenden Gebühren definitiv. Die Bezahlung hat in jedem Fall 30 Tage vor der Benützung zu erfolgen. | Bewilligung / Bezahlung |
| 4.06 Bei kurzfristigen Absagen oder Abmeldung von Veranstaltungen, wird ein Unkostenbeitrag von 10% des einbezahlten Betrages geltend gemacht. | Absagen |
| 4.07 In der Regel ist die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten für Jugend- und Altersanlässe sowie für die politischen Gemeinden U'engstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil kostenlos. | Unentgeltliche Benützung |
| 4.08 Auswärtige (ausserhalb der Kreisgemeinde) bezahlen den doppelten Tarif. | Auswärtige |
| 4.09 Regelmässige Belegungen, ab 10x pro Jahr, werden zum Jahresstudententarif in Rechnung gestellt. | Regelmässige Belegung |
| 4.10 An Sonn- und Feiertagen (inkl. deren Vorabenden) dürfen die Lokalitäten und Aussenan- | Sonn- und |

5.00 Pflichten der Benützer, Vorschriften und Hinweise

5.01 Turnhallentrakt

- Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung der Leiter betreten.
- Das Betreten der Turnhalle ist nur in sauberer Turnbekleidung und Turnschuhen erlaubt, die für keinen anderen Zweck gebraucht werden.
- Die Turnschuhe dürfen keine dunklen Sohlen haben, welche Abriebspuren hinterlassen.
- Aus hygienischen Gründen ist das Betreten der Turnhalle barfuss verboten.
- Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen.
- Innengerätschaften (z.B. Sprungmatten) dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- Schuleigene Gerätschaften dürfen nur mit Einverständnis der Schulbehörden oder nach Absprache mit dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden.
- Die Bodenöffnungen sind nach dem Entfernen der Turngeräte wieder zu verschliessen.
- Ballharz ist verboten, Verschmutzung durch Magnesia ist zu reinigen.
- Im ganzen Turnhallentrakt ist konsequentes Rauch- und Essverbot.
- Das Licht in den Turnhallen und Geräteräumen ist nach der Benützung zu löschen
- Das Öffnen und Schliessen der Turnhallen sowie des Vereinseinganges ist Pflicht der Benützer.

Turnhallen-
ordnung

5.02 Spielwiese

- Die Spielwiese darf nur mit Turnschuhen (ohne Nocken und Stollen) oder barfuss betreten werden.
- Der Hauswart entscheidet, wann die Spielwiese benutzbar ist. Bitte Tafel "Gesperrt / Offen" beachten.
- Die Spielwiese kann nur bis 20.30 Uhr benützt werden.
- Die Wiese ist kein Picknickplatz, bitte Abfall in die aufgestellten Kübel werfen.
- Benützte Turngeräte und Material bitte reinigen und wieder an ihren Platz versorgen.
- Vor dem Betreten der Garderoben sind die Schuhe zu reinigen oder auszuziehen.
- Im Winter ist der Rasen zu schonen, er darf nur betreten werden wenn genügend Schnee liegt. Der Hauswart entscheidet über die Benützung.

Spielwiesen-
ordnung

5.03 Grüner Sporthartplatz

- Der Sportplatz darf nur in Turn- oder Strassenschuhen (ohne Nocken und Stollen) betreten werden.
- Der Sportplatz kann nur bis 20.30 Uhr benützt werden.
- Auf dem Sportplatz ist verboten: Moped- und Velofahren
Rollschuhfahren und Inlineskating
- Benützte Turngeräte und benutztes Material bitte reinigen und wieder an ihrem Platz versorgen. Anfallender Abfall bitte in den aufgestellten Kübeln entsorgen.

Sportplatz-
ordnung

5.04 Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden oder andern Tieren ist auf der ganzen Anlage verboten.

Tiere

5.05 Die für einen Anlass notwendigen Bewilligungen (Gemeinde, Polizei, Suisa usw.) sind Sache des Veranstalters.

Bewilligungen
Dritter

5.06 Im ganzen Schulhaus inkl. Turnhallen, Saal + Foyers ist das **Rauchen nicht gestattet**. Ausserhalb der Gebäude ist das Rauchen auf dem Schulareal an Schultagen ab **18 h und an Wochenenden** erlaubt. Bitte montierte Aschenbecher benützen.

Rauchverbot

5.07 Das Aufhängen von Reklamen und Bekanntmachungen ohne Einverständnis der Oberstufenschule ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

Reklameverbot

5.08 Beschädigungen irgendwelcher Art an Liegenschaften oder Anlagen, an Mobiliar, Geräten und Einrichtungen müssen unverzüglich und unaufgefordert dem Hauswart gemeldet werden. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird in Rechnung gestellt.

Schaden-
meldung

5.09 Schlüssel für Einzelanlässe können im Schulsekretariat, Badenerstr. 36, 8104 Weiningen,

Schlüssel-

von Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr bezogen und abgegeben werden.

bezug/abgabe

5.10 Das Öffnen und Schliessen der benutzten Räumlichkeiten ist Pflicht des Veranstalters.	Schliessung der Räume
5.11 Reinigung und Unterhalt der benutzten Räumlichkeiten während des Anlasses, insbesondere der WC - Anlagen und Küchen, sind Sache des Veranstalters. - Reinigungsgeräte und -mittel werden vom Hauswart bereitgestellt. - Handtuchrollen und WC - Papier werden ebenfalls bereitgestellt.	Unterhalts- reinigung
5.12 Die Schlussreinigung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Sie kann in Absprache mit dem Hauswart durch eine Reinigungsfirma, die von der Oberstufenschule beauftragt wird erfolgen. Folgende Reinigungsarbeiten sind jedenfalls durchzuführen: - WC, Pissoires, Lavabos und Künstlergarderobe nass reinigen, Böden nass aufnehmen. - Standaschenbecher auf der Aussenanlage leeren. - Abfallkübel leeren. - In der Küche sind Einrichtungen, Geräte und Geschirr sauber zu reinigen und wieder richtig einzuordnen. - Der Küchenboden ist nass aufzunehmen. - Saal, Bühne, Foyer und Nebenräume wischen und Grobverschmutzungen entfernen.	Schluss- reinigung
5.13 Bei ungenügender Reinigung durch den Veranstalter, werden Zeitaufwendungen der Hauswarte für Reinigung, Aufräumen, Instandstellungen etc. mit Fr. 70.- pro Stunde in Rechnung gestellt.	Nach- reinigung
5.14 Abfallsäcke und Container stehen zur Verfügung, die Entsorgung wird anteilmässig mit Fr. 40.- pro vollen Container (800 lt.) in Rechnung gestellt.	Abfall- entsorgung
5.15 Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten vor und nach Einzelanlässen erfolgt in Absprache mit dem Hauswart, in der Regel während dessen Arbeitszeit. 043 455 11 88, Montag - Freitag von 08.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr.	Übergabe Abnahme
5.17 Die Veranstalter sind verpflichtet, mit den Räumen, Einrichtungen und Gerätschaften sorgfältig umzugehen. Das Abändern von festen Einrichtungen ist nicht gestattet. Zusätzliche Aufbauten, wie Verkaufsstände, Zelte etc. auf der Anlage sind bewilligungspflichtig.	Sorgfalts- pflicht
5.18 Bei allen Anlässen haben die Veranstalter für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des benutzten Areal zu sorgen. Bei jedem Anlass muss der Veranstalter frühzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor dem Anlass, mit der Gemeindepolizei Weiningen, Tel. 079 401 02 00 Kontakt aufnehmen um die Parkmöglichkeiten zu besprechen. Die Einweisung der Autos erfolgt durch Vereinsmitglieder oder die Feuerwehr Weiningen (Kosten zu lasten des Veranstalters). Der Parkdienst muss während der ganzen Veranstaltungszeit gewährleistet sein. Der Bus muss jederzeit, d.h. Mo - Do bis 01.00 Uhr, Fr - So bis 04.00 Uhr, ungehindert zirkulieren können.	Ordnungs- und Parkdienst
5.19 Anordnungen der Vertreter der Oberstufenschule Weiningen, insbesondere des Hauswartes, ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbeachtung von Weisungen und Vorschriften kann den sofortigen und entschädigungslosen Widerruf der Benützungsbewilligung zur Folge haben.	Widerruf erteilter Bewilligungen
5.20 Die Oberstufenschule Weiningen lehnt jede über die des Hauseigentümers hinausgehende Haftung ab. Versicherungen sind Sache des Benützers.	Haftung und Versicherung